

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

hö-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 28/2024
vom 23. Mai 2024**

Arbeitsmedizin: Neue Arbeitsmedizinische Regel (AMR) 13.4 zu Tätigkeiten an Bildschirmgeräten veröffentlicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesarbeitsministerium hat im Gemeinsamen Ministerialblatt die neue Arbeitsmedizinische Regel (AMR) 13.4 "Tätigkeiten an Bildschirmgeräten" bekannt gegeben (siehe Anlage).

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) fordert für Tätigkeiten an Bildschirmgeräten, dass der Arbeitgeber den Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbietet (siehe § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang Teil 4 Absatz 2 Nummer 1 der ArbMedVV). Die neue AMR konkretisiert den Anlass für eine Angebotsvorsorge bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten, die im Rahmen von festen Arbeitsplätzen, Telearbeitsplätzen sowie mobiler Arbeit ausgeführt werden, und weist auf die Möglichkeit einer Wunschvorsorge hin.

Die AMR 13.4. richtet sich an Arbeitgeber, Betriebsräte, Beschäftigte sowie Betriebsärzte und Betriebsärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Mit freundlichen Grüßen


Hölterhoff

Anlage